

Änderung der Kulturbeiratsordnung - Synopse

Aktuelle Fassung	Neue Fassung (Änderungen <i>kursiv</i>)
<p>§ 1 Aufgaben und Ziele des Kulturbeirats</p>	<p>§ 1 Aufgaben und Ziele des Kulturbeirats</p>
<p>(1) Zur Förderung der Kultur wird in der Landeshauptstadt Wiesbaden ein Kulturbeirat gebildet. Zielsetzung ist es, zu einer Stärkung des kulturellen Lebens beizutragen und ein Miteinander der vielfältigen kulturellen Aktivitäten in der Stadt zu fördern. Zugleich soll die Arbeit des Kulturbeirats das Bewusstsein fördern, dass die Kultur ein wichtiger Faktor urbaner Lebensqualität ist und auch einen positiven Beitrag zur Außendarstellung der Stadt leistet.</p> <p>(2) Der Kulturbeirat berät und unterstützt als unabhängiges Gremium den für Kulturangelegenheiten zuständigen Ausschuss. Er hat die Aufgabe, zu den ihm vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung vorgelegten Vorhaben aus fachlicher Sicht Stellung zu nehmen. Der Kulturbeirat kann darüber hinaus auch eigene Initiativen zu kulturpolitischen Fragen ergreifen.</p> <p>(3) Beschlussempfehlungen des Kulturbeirats für den Ausschuss, der für Kulturangelegenheiten zuständig ist, werden dort von dem/der Ausschussvorsitzenden gemeinsam mit dessen/deren Stellvertretung eingebracht, soweit die formalen Vorgaben erfüllt sind. Ausgenommen hiervon sind Personalangelegenheiten.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Beschlussempfehlungen des Kulturbeirats für den Ausschuss, der für Kulturangelegenheiten zuständig ist, werden dort von dem/der Ausschussvorsitzenden <i>gemeinsam mit dessen/deren Stellvertretung</i> eingebracht, soweit die formalen Vorgaben erfüllt sind. Ausgenommen hiervon sind Personalangelegenheiten.</p>
<p>§ 2 Zusammensetzung des Kulturbeirats, Bestellung</p>	<p>§ 2 Zusammensetzung des Kulturbeirats, <i>Benennung</i></p>
<p>(1) Der Kulturbeirat besteht aus 25 Mitgliedern, deren Namen der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben werden.</p> <p>a) 12 Mitglieder werden nach Maßgabe des § 6 direkt gewählt.</p>	<p>(1) Der Kulturbeirat besteht aus <u>27</u> Mitgliedern; deren Namen der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben werden.</p> <p>a) <u>13</u> Mitglieder werden nach Maßgabe des § 6 direkt gewählt.</p>

<p>b) Von den folgenden 5 Institutionen wird jeweils ein Mitglied entsandt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hessisches Staatstheater - Volkshochschule Wiesbaden e.V. - Hessisches Landesmuseum Wiesbaden - Industrie- und Handelskammer Wiesbaden - Murnau Stiftung. <p>c) 8 Mitglieder werden durch die Fraktionen nach Fraktionsstärkeverhältnis in der Stadtverordnetenversammlung benannt. Die Mitglieder des Kulturbeirates können sich nicht vertreten lassen.</p> <p>(2) Die Mitglieder wählen aus den Reihen der in § 2 Abs. 1 a) und b) genannten Personen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie aus den Reihen der von den Fraktionen benannten Personen eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Aktive oder beurlaubte Beschäftigte/Beamtinnen und Beamte der Landeshauptstadt Wiesbaden und ihr gegen-über weisungsgebundenen Einrichtungen können nicht für den Vorsitz oder die Vertretung gewählt werden.</p> <p>(3) Scheidet ein Mitglied vor Ende der Wahlzeit aus, rückt ein Mitglied aus der jeweiligen Gruppe für den Rest der Wahlzeit nach.</p> <p>(4) Das für Kulturangelegenheiten zuständige Magistratsmitglied sowie die Kulturverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p>	<p>b) Von den folgenden <u>6</u> Institutionen wird jeweils ein Mitglied entsandt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hessisches Staatstheater - Volkshochschule Wiesbaden e.V. - Hessisches Landesmuseum Wiesbaden - Industrie- und Handelskammer Wiesbaden - Murnau Stiftung - <u>Hochschule RheinMain.</u> <p>c) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Scheidet ein <u>gewähltes</u> Mitglied vor Ende der Wahlzeit aus, rückt ein Mitglied aus der jeweiligen Gruppe für den Rest der Wahlzeit nach. <u>Ist der Wahlvorschlag erschöpft oder wird für eine Sparte kein Wahlvorschlag eingereicht rückt das Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl der unabhängigen Sparte nach. Scheidet ein benanntes Mitglied aus, muss dies von den Vorschlagsberechtigten mit Angabe des neuen Mitglieds beim Kulturdezernenten schriftlich angezeigt werden. Die Stadtverordnetenversammlung wird darüber nachrichtlich in Kenntnis gesetzt.</u></p> <p>(4) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">II. Wahl nach § 2 Abs. 1 a</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Fristen der Wahl</p> <p>(1) Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der jeweiligen Kenntnisnahme der Mitglieder durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 2.</p>	<p style="text-align: center;">II. Wahl nach § 2 Abs. 1 a</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Fristen der Wahl</p> <p>(1) Die Wahlzeit beträgt <u>4</u> Jahre. <u>Die Wahlzeit beginnt jeweils am 1. September.</u> Sie beginnt mit der jeweiligen Kenntnisnahme der Mitglieder durch die</p>

<p>(2) Die Wahl findet vor Ablauf der Wahlzeit des amtierenden Kulturbeirats statt. Die Mitglieder des bisherigen Kulturbeirates bleiben bis zum Beginn der Wahlzeit des neuen Kulturbeirates im Amt.</p> <p>(3) Als Wahltag bestimmt die Wahlleiterin oder Wahlleiter einen Tag im vorletzten Monat vor Ablauf der Wahlzeit. Wahltag ist der Tag, an dem spätestens bis 16 Uhr die Wahlbriefe bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wahlamt, eingegangen sein müssen.</p> <p>(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht den Wahltag spätestens am 79. Tag vor dem Wahltag bekannt.</p>	<p>Stadtverordnetenversammlung gemäß § 2.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Als Wahltag bestimmt die Wahlleiterin oder Wahlleiter <i>rechtzeitig</i> einen Tag im vorletzten Monat vor Ablauf der Wahlzeit. Wahltag ist der Tag, an dem spätestens bis 16 Uhr die Wahlbriefe bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wahlamt, eingegangen sein müssen.</p> <p>(4) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Grundsätze der Wahl</p> <p>(1) Die 12 nach § 6 zu wählenden Mitglieder des Kulturbeirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Dabei gelten die für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) sinngemäß, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Wahlberechtigt sind alle Wiesbadener Einwohnerinnen und Einwohner, die am Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses mit Hauptwohnung in Wiesbaden gemeldet sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Abs. 2. Weiterhin wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und angeben aktiv im Wiesbadener Kulturleben tätig zu sein; letzteres ist bei der Bewerbung glaubhaft zu machen.</p> <p>(4) Die §§ 31, 32 Abs. 2, 33 und 37 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend.</p> <p>(5) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl als reine Persönlichkeitswahl durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat 12 Stimmen; die</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Grundsätze der Wahl</p> <p>(1) Die <u>13</u> nach § 6 zu wählenden Mitglieder des Kulturbeirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Dabei gelten die für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) sinngemäß, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Wahlberechtigt sind alle Wiesbadener Einwohnerinnen und Einwohner, die am Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses mit Hauptwohnung in Wiesbaden gemeldet sind und das <u>16</u>. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Abs. 2. Weiterhin wählbar sind Personen, die das <u>16</u>. Lebensjahr vollendet haben und angeben aktiv im Wiesbadener Kulturleben tätig zu sein; letzteres ist bei der Bewerbung glaubhaft zu machen.</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl als reine Persönlichkeitswahl durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat <u>13</u> Stimmen; die</p>

Stimmhäufung ist unzulässig. Die Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl auf die Sparten verteilt. Über die Zuteilung eines Sitzes bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber der folgenden Sparten erhalten jeweils einen Sitz.

- Film, Fotografie und elektronische Medien
- Musik
- Darstellende Kunst
- Bildende Kunst
- Kulturelles Erbe, Stadtgeschichte und Brauchtum
- Hochschule und angewandte Künste
- Literatur
- Soziokultur

Die vier restlichen Sitze gehen an spartenunabhängige Kandidatinnen und Kandidaten.

Werden für einzelne Sparten keine Wahlvorschläge eingereicht, bleibt der jeweilige Sitz unbesetzt.

(7) Die Wahl findet ausschließlich als Briefwahl statt. Wahlberechtigte, die an der Wahl teilnehmen möchten, müssen bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wahlamt, schriftlich oder per Mail, nicht telefonisch, einen Antrag stellen.

Stimmhäufung ist unzulässig. Die Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl auf die Sparten verteilt. Über die Zuteilung eines Sitzes bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber der folgenden Sparten erhalten jeweils einen Sitz.

- Film, Fotografie und elektronische Medien
- Musik
- Darstellende Kunst
- Bildende Kunst
- Kulturelles Erbe, Stadtgeschichte und Brauchtum
- ~~Hochschule und angewandte Künste~~
Studierende Wiesbadener Hochschulen
- Literatur
- Soziokultur

Die fünf restlichen Sitze gehen an spartenunabhängige Kandidatinnen und Kandidaten.

~~Werden für einzelne Sparten keine Wahlvorschläge eingereicht, bleibt der jeweilige Sitz unbesetzt.~~

(7) unverändert

<p style="text-align: center;">§ 10 Nachrücken</p> <p>(1) Wenn ein Mitglied des Kulturbeirates ausscheidet so rückt die / der nächste noch nicht berufene Bewerberin / Bewerber mit der nächsthöheren Stimmzahl der jeweiligen Sparte für den Rest der Wahlzeit nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu ziehende Los. Ist die Liste der jeweiligen Sparte erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.</p> <p>(2) Beteiligt sich ein Mitglied an der Arbeit des Kulturbeirates und seiner Arbeitskreise zum wiederholten Mal unentschuldigt nicht, kann die Wahlleiterin / der Wahlleiter feststellen, dass das Mitglied aus dem Kulturbeirat ausscheidet. Dies ist dem Mitglied mindestens 7 Tage vor der Feststellung schriftlich anzukündigen. Abs. 1 gilt dann entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Nachrücken</p> <p>(1) Wenn ein Mitglied des Kulturbeirates ausscheidet so rückt die / der nächste noch nicht berufene Bewerberin / Bewerber mit der nächsthöheren Stimmzahl der jeweiligen Sparte für den Rest der Wahlzeit nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu ziehende Los. Ist die Liste der jeweiligen Sparte erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.</p> <p>(2) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Sitzungen des Kulturbeirats</p> <p>(1) An den Sitzungen - auch an den nicht öffentlichen Teilen - können ohne Stimmrecht teilnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Magistratsmitglieder, b. die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, c. weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, soweit deren Aufgaben den Beratungsgegenstand betreffen, d. nicht der Verwaltung angehörende Fachleute und Beraterinnen und Berater auf Einladung der Geschäftsstelle. e. als Zuhörer/innen auch die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Fraktionsgeschäftsstellen. <p>(2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Geschäftsstelle erstellt wird. Diese ist dem Magistrat zu dessen nächster Sitzung und dem für Kulturangelegenheiten zuständigen</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Sitzungen des Kulturbeirats</p> <p>(1) An den Sitzungen - auch an den nicht öffentlichen Teilen - können ohne Stimmrecht teilnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Magistratsmitglieder, b. die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, <u>des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates und des Jugendparlamentes,</u> c. weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, soweit deren Aufgaben den Beratungsgegenstand betreffen, d. nicht der Verwaltung angehörende Fachleute und Beraterinnen und Berater auf Einladung der Geschäftsstelle. e. als Zuhörer/innen auch die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Fraktionsgeschäftsstellen. <p>(2) unverändert</p>

<p>Ausschuss zur Kenntnis weiter zu leiten.</p> <p>(3) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über</p> <ul style="list-style-type: none">a. Ort und Tag der Sitzungb. die Namen der Sitzungsleitung und der anwesenden Beiratsmitglieder,c. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,d. die gefassten Beschlüsse.	<p>(3) unverändert</p>
--	------------------------